

Bekanntmachung über die Genehmigung der Außenbereichssatzung Losenstraße / Zum Ravenhorst

I. Die Außenbereichssatzung Losenstraße / Zum Ravenhorst wurde vom Rat der Stadt am 31.01.2000 gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 19.04.2000 - Az. 35.2-04.09 (Ob 2000) - die Außenbereichssatzung Losenstraße / Zum Ravenhorst gemäß § 10 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137) genehmigt.

Der Bereich der Außenbereichssatzung liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 33, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 15 (Straße „Zum Ravenhorst“), südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 30, Linie ca. 25 m parallel zur südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 15, der Stadtgrenze nach Dinslaken in nördlicher Richtung folgend, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 40 und 41, diese Grenze verlängert bis zur südöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 2, südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 2, diese Grenze verlängert bis zur südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 15.

Satzung der Stadt Oberhausen gemäß § 35 (6) für den Bereich Losenstraße / Zum Ravenhorst im Ortsteil Sterkrade-Nord vom 09.02.2000

Aufgrund des § 35 (6) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666) hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 31.01.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorhaben im Sinne des § 35 (2) des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, kann in dem in § 3 der Satzung bezeichneten Gebiet nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Das Bauvorhaben muss sich nach Maß der baulichen Nutzung der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Zulässig sind nur eingeschossige Vorhaben, wobei die Anzahl der Wohneinheiten auf 2 Wohnungen pro Gebäude beschränkt wird. Der geplante Baukörper darf eine Tiefe von 16 m nicht überschreiten.

Handwerks- und Gewerbebetriebe sind nicht zugelassen.

§ 3

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

§ 4

Die Luftbildauswertung hat keine möglichen Bombenblindgänger-Einschlagstellen erkennen lassen. Dennoch sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht vorzunehmen.

Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z. B. bei Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 - max. 120 mm Durchmesser) zu erstellen, die gegebenenfalls mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischer Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu benachrichtigen.

§ 5

1. Der von § 1 betroffene Bereich liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 33, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Grenze des Flurstückes Nr.15 (Straße „Zum Ravenhorst“), südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 30, Linie ca. 25 m parallel zur südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 15, der Stadtgrenze nach Dinslaken in nördlicher Richtung folgend, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 40 und 41, diese Grenze verlängert bis zur südöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 2, südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 2, diese Grenze verlängert bis zur südlichwestlichen Grenze des Flurstückes Nr.15.

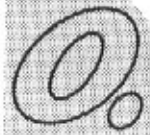
2. Der Lageplan vom 01.10.1999, der Bestandteil dieser Satzung ist, und die Begründung, liegen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden zu jedermann Einsicht aus.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Hinweise

1. Die Außenbereichssatzung Losenstraße / Zum Ravenhorst vom 09.02.2000 liegt mit Begründung einen Tag nach der Veröffentlichung dieser



Bekanntmachung an im Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 20. Juni 2000

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

